

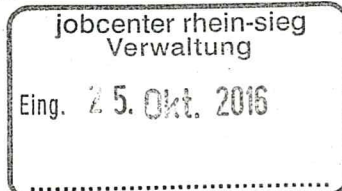
ACHTUNG!

Besucheranschrift:
Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin
Postanschrift:
Postfach 15 51, 53705 Siegburg

:rhein-sieg-kreis 

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

jobcenter rhein-sieg
Geschäftsführung
Rathausallee 10
53757 Sankt Augustin



Sozialamt
Frau Schneider
Zimmer: T-3 17
Telefon: 02241 - 13-2746
Telefax: 02241 - 13-3198
E-Mail: ulrike.schneider
@rhein-sieg-kreis.de



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
50.01

Datum
20.10.2016

Betr.: Weisung Nr. 12
hier: 9. SGB II-Änderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Holtkötter,

Teil 1: Auswirkungen der Änderung des § 22 Abs. 4 SGB II:

Anders als vor der Gesetzesänderung ist bei Umzügen ab dem 01.08.2016 der am Ort der neuen Unterkunft zuständige (kommunale) Träger für die Zusicherung der Unterkunftskosten am neuen Wohnort zuständig, wenn Leistungsberichtigte in den Zuständigkeitsbereich eines anderen jobcenters (und damit kommunalen Trägers) umziehen möchten.

Beim abgebenden Träger verbleibt die Entscheidung über die Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten. Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Übernahme dieser Kosten bleibt auch die Frage der Erforderlichkeit des Umzuges für den abgebenden Träger durchaus relevant. Wird der Umzug von diesem als nicht erforderlich im Sinne des § 22 SGB II beurteilt, ist er (auch weiterhin) nicht zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten verpflichtet.

Damit ergeben sich bei **Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich des jc rhein-sieg** ab sofort folgende Prüfungszuständigkeiten:

abgebender Träger (= jc rhein-sieg):

Prüfung ob der Umzug erforderlich ist, als Grundlage für die Entscheidung über die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten.

aufnehmender Träger:

Prüfung, ob die Unterkunfts- und Heizkosten für die neue Wohnung angemessen sind als Grundlage für die Entscheidung über die Zusicherung Übernahme der Mietkaution.

Handwritten notes:
No 25/10 → BL 214
10.10.16
- Federphg bei BL 4
- unphdte Kosten an TL

Möchte jemand von außerhalb in den Zuständigkeitsbereich des jc rhein-sieg zuziehen, gelten die aufgestellten Grundsätze in umgekehrter Richtung.

Bei Umzügen innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises kommt der Erforderlichkeitsprüfung nicht zuletzt im Hinblick auf die im § 22 Abs 1 Satz 2 vorgenommene Klarstellung zum Umfang der zu berücksichtigenden Unterkunftskosten bei Umzügen ohne Zusicherung große Bedeutung zu. Zieht eine Person ohne Zusicherung in eine immer noch angemessene, aber teurere oder in eine unangemessene Wohnung um, so werden stets nur die Kosten in Höhe der bisherigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt.

Teil 2:

Urteil des BSG vom 10.08.2016 (B 14 AS 58/15) Änderungen bei den Umzugskosten:

In seinem o.g. Urteil hat das Bundessozialgericht entschieden, dass bei vom jc als erforderlich beurteilten Umzügen (dies umfasst auch vom jc verlangte Umzüge im Zuge des Kostensenkungsaufforderung) auch die Kosten für einen Nachsendeauftrag sowie die Kosten für die Einrichtung eines Telefon-/Internetanschlusses als Umzugskosten zu berücksichtigen sind.

Dies führt dazu, dass die in der Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung“ aufgezählten Bestandteile von Umzugskosten ab sofort erweitert werden müssen:

Für einen Nachsendeantrag werden 6 Monate Dauer mit Kosten in Höhe von einmalig 19,95 € als angemessen angesehen. Die dafür entstehenden Kosten werden auf Antrag bei Nachweis der Kosten übernommen.

Im Zusammenhang mit der Einrichtungsgebühr des Telefon-/Internetanschlusses sind die Kosten je nach Anbieter unterschiedlich. Außerdem ergeben sich je nach Vertragsgestaltung unterschiedliche Möglichkeiten, die Kosten zu verringern oder je nach Anbieter auch ganz zu vermeiden.

Einen Überblick über die aktuellen Beträge sowie Einsparmöglichkeiten können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Die Kosten werden auf Antrag bei Nachweis der Kosten übernommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Liermann
(Leiter des Kreissozialamtes)

Anbieter	Einrichtungsgebühr (einmalig)	Einsparmöglichkeiten
Telekom	69,95 €	keine
Vodafone	39,99 €	bei Abschluss eines Neuvertrages mit 24 Monaten Laufzeit entfällt die Einrichtungsgebühr, wenn der Kunde schon vorher bei vodafone war
netcologne	keine	bei Vertragsverlängerung um weitere 12 Monate
O2	49,99 €	bei Abschluss eines Neuvertrages mit 24 Monaten Laufzeit entfällt die Einrichtungsgebühr, wenn der Kunde schon vorher bei vodafone war. Bei Kunden ohne feste Vertragslaufzeit und solchen die schon länger als 2 Jahre Kunde bei O 2 sind zahlen 19,99 (ohne Vertragsverlängerung)
1&1	59,95 €	keine
Unitymedia	49,99 €	keine
Versatel	49,90 €	keine

Grundsätzlich ist es Verbrauchern möglich, ihre Altverträge "mitzunehmen" und die Restlaufzeit nach Umzug zu erfüllen. In diesen Fällen wird bei den Anbietern stets eine Gebühr fällig. Bei Neuabschluss von Verträgen mit 24 Monaten Laufzeit erlassen verschiedene Anbieter ihren Kunden die Gebühr ganz.